

Ministerium der Finanzen

205.

**Bekanntmachung der Indexzahl
nach § 2 Abs. 1 Satz 2
der Landesverordnung über Gebühren
und Vergütungen für Amtshandlungen
und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22)
und nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2
der Landesverordnung
über Prüfsachverständige
für Standsicherheit (PrüfStStBauVO)
vom 24. September 2007 (GVBl. S. 197)**

Der Berechnung des Rohbauwertes der in der Anlage 2 der vorgenannten Verordnungen aufgeführten Gebäude ist ab 27. Januar 2026 die **Indexzahl 361,90** (Bezugsjahr 1980 = 100 %) zugrunde zu legen.

Mainz, den 15. Januar 2026

Ministerium der Finanzen

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit

206.

**Urkunde
über die Neubildung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Nahe-Soonwald und die Aufhebung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Bockenau-Sponheim, der Evangelischen
Kirchengemeinde Gebroth-Winterburg,
der Evangelischen Kirchengemeinde
Waldböckelheim und der
Evangelischen Kirchengemeinde
Niederhausen-Norheim**

Nach Anhören der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Bockenau-Sponheim, die Evangelische Kirchengemeinde Gebroth-Winterburg, die Evangelische Kirchengemeinde Waldböckelheim und die Evangelische Kirchengemeinde Niederhausen-Norheim werden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2026 wird die Evangelische Kirchengemeinde Nahe-Soonwald neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Nahe-Soonwald ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bockenau-Sponheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Gebroth-Winterburg, der Evangelischen Kirchengemeinde Waldböckelheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederhausen-Norheim.

Artikel 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Nahe-Soonwald umfasst die Ortschaften Allenfeld, Argenschwang, Bockenau, Boos, Burgspohnheim, Dalberg, Daubach, Hüffelsheim, Gebroth, Ippenschied, Münchwald, Niederhausen, Norheim, Oberstreit, Rehbach, Schlossböckelheim, Spabrücken, Spall, Sponheim, Traisen, Waldböckelheim, Winterbach (inkl. Kreershäuschen) und Winterburg in ihren

kommunalen Außengrenzen und den Wohnplatz Entenpfuhl (kommunal zu Bad Sobernheim gehörend) unmittelbar an der L 230 mit dem leicht nach Norden versetzten Forstamt Entenpfuhl und die Wüstung Eckweiler, bestehend aus Kirche und Friedhof (nördlich der K 20, Kreisstraße zwischen Bad Sobernheim und Gemünden).

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Nahe-Soonwald gehört zum Evangelischen Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Nahe-Soonwald hat 4 Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Gebroth-Winterburg wird 1. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Waldböckelheim wird 2. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde,

die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bockenau-Sponheim wird 3. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde und

die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Niederhausen-Norheim wird 4. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Nahe-Soonwald ist uniert.

Artikel 6

(1) Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Nahe-Soonwald wird zum 1. Januar 2026 wirksam.

(2) Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bockenau-Sponheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Gebroth-Winterburg, der Evangelischen Kirchengemeinde Waldböckelheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederhausen-Norheim wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam.

Düsseldorf, den 13. November 2025

Das Landeskirchenamt

Vorstehende Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Nahe-Soonwald und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bockenau-Sponheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Gebroth-Winterburg, der Evangelischen Kirchengemeinde Waldböckelheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederhausen-Norheim der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. November 2025 wird hiermit bekannt gemacht.

Mainz, den 2. Januar 2026

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Im Auftrag
Andreas Schöttke

207.

**Urkunde
über die Errichtung der Pfarrei
und Kirchengemeinde
„St. Clara, Mainz“**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräu-

me in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 1. Januar 2026 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ errichtet.

2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „Don Bosco, Mainz“, „St. Stephan, Mainz-Marienborn“, „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“, „St. Marien, Mainz-Daris/Lerchenberg“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Achatius, Mainz“ und „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „Don Bosco, Mainz“, „St. Stephan, Mainz-Marienborn“, „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“, „St. Marien, Mainz-Daris/Lerchenberg“, „St. Achatius, Mainz“ und „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

3. Die Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18. September 1975, in Kraft seit 5. Dezember 1975, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „Don Bosco, Mainz“, „St. Stephan, Mainz-Marienborn“, „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“, „St. Marien, Mainz-Daris/Lerchenberg“, „St. Achatius, Mainz“ und „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ in Mainz. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.

4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Clara, Mainz“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „Don Bosco, Mainz“, „St. Stephan, Mainz-Marienborn“, „St. Georg, Mainz-Bretzenheim“, „St. Marien, Mainz-Daris/Lerchenberg“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Achatius, Mainz“ und „St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.

5. Pfarrkirche der Pfarrei „St. Clara, Mainz“ ist die Kirche St. Bernhard in Mainz-Bretzenheim.

6. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „St. Clara, Mainz“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kir-